

An die Mitglieder des

Eitorf, 03.04.2023

Ausschusses für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz

EINLADUNG

zur 12. Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz

Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109

Sitzungstag/-beginn: Dienstag, den 18.04.2023 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
--------------	---------------------	-------------

Öffentlicher Teil

	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
2	Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“	Vorlage
3	Rückenwind und Sonnenschein Eitorf – Billigkeitsrichtlinie 2	Mitteilungsvorlage
4	Ein Klimaschutzleitbild für das Eitorfer Klimaschutzkonzept	Vorlage
5	Bürgerantrag vom 10.12.2022 betreffend die Umgestaltung der Bahnhofstrasse	Vorlage
6	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Eitorf West I, für den Bereich Gemarkung Eitorf, Flur 25, Flurstücke 451, 393, 455 und 615	Vorlage
7	Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Eitorf West I, für den Bereich Gemarkung Eitorf, Flur 2, Flurstück 281 (Obere Hardt 46)	Vorlage
8	Bekanntgaben	
9	Anregungen und Fragen	
10	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

11	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
12	Bekanntgaben	

13	Anregungen und Fragen	
----	-----------------------	--

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Bellinghausen
Vorsitzender

gesehen:



Rainer Viehof
Bürgermeister

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

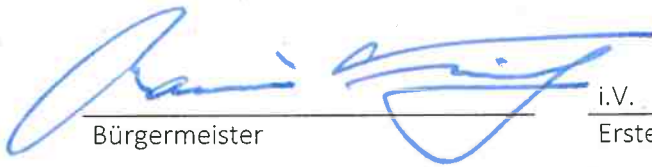
2

interne Nummer XV/0675/V

Eitorf, den 27.03.2023

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Thorsten Florin-Bisschopinck



Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 18.04.2023
Mobilität und Klimaschutz

Tagesordnungspunkt:

Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfiehlt dem Rat

- a. die Unterzeichnung der Deklaration zum Erhalt der biologischen Vielfalt mit dem in der Anlage 1 beschriebenen Maßnahmen und/oder
- b. den Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ zu beschließen. Entsprechende Haushaltsmittel in Höhe von 165,00 € stehen unter der Haushaltsstelle 14010100 bzw. dem Sachkonto 543102 zur Verfügung.

Begründung:

I. Allgemeines

Der Rückgang der Artenvielfalt bzw. der Erhalt der biologischen Diversität ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. So hat alleine die Feststellung, dass in den letzten 20 Jahren die Zahl der Insekten um etwa 75% abgenommen hat, auch außerhalb der Fachwelt viel Aufsehen erregt. Dabei hat der Artenschwund gravierende Auswirkungen, nicht nur auf den Natur-

haushalt. In Bezug auf Insekten profitiert letztlich auch der Mensch von einer hohen Artenvielfalt, da die Erträge eines Großteils der Kulturpflanzen wie beispielsweise Raps, Gurke, Apfel, Kirsche u.v.m. von deren Bestäubung abhängen. Ein Rückgang an Insekten zieht bereits jetzt schon mancherorts massive Ertragsverluste nach sich. Der fortschreitende Artenschwund zeigt sich dabei nicht nur bei Insekten, auch bei anderen Tiergruppen sowie bei Pflanzen ist diese Entwicklung festzustellen.

So vielfältig die jetzt schon sichtbaren Folgen des Artenrückgangs sind, so unterschiedlich sind auch die Hintergründe, die dazu führen. Einige Ursachen lassen sich nur global lösen, viele Dinge können aber auch im Kleinen angegangen werden.

So legt die Gemeinde Eitorf bereits seit Jahren parallel zur Entwicklung von neuen Baugebieten großen Wert auf das Anlegen von extensiv genutzten Wiesen und Weiden sowie auf Streuobstwiesen. Neben vielen bereits durchgeführten Maßnahmen zum Artenschutz ist es bisweilen auch sinnvoll, Gemeindegrenzen überschreitende Projekte durchzuführen oder sich mit anderen Kommunen über positive oder auch misslungene Erfahrungen auszutauschen.

II. Hintergrund-Ziele-Rechtliches

Die „Kommunen für biologische Vielfalt“ sind ein Zusammenschluss von aktuell 335 Städten, Gemeinden und Landkreisen. Gemeinsam setzen sie sich für artenreiche Naturräume im Siedlungsbereich und in der Landschaft ein. Das Bündnis wurde in Frankfurt gegründet und hatte 2022 sein zehnjähriges Jubiläum.

Ziel des Bündnisses ist es, Landkreise, Städte und Gemeinden bundesweit dabei zu unterstützen, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der biologischen Vielfalt umzusetzen. Auf der Homepage des Bündnisses findet man zahlreiche Praxisbeispiele – von der Blumenwiese im Park, über Artenschutzmaßnahmen für Insekten, Vögel und Amphibien, bis zum grünen Klassenzimmer. Die Aufgaben des kommunalen Naturschutzes sind heute sehr vielfältig, Themen wie Klimaanpassung, Gesundheitsvorsorge oder Lebensqualität sind sehr wichtig geworden. Die Verantwortlichen müssen dabei vermitteln können, warum für die Menschen auch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume bedeutsam ist.

Dabei sind der Austausch von Erfahrungen und die Entwicklung gemeinsamer Strategien von zentraler Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund sind dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ neben Hennef und Waldbröl bereits über 330 weitere Kommunen beigetreten und fast 500 Kommunen haben die *Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“* (siehe Anlage 1) unterzeichnet.

Die Unterzeichnung der Deklaration stellt eine Willensbekundung dar, mit der auch nach außen dokumentiert wird, dass die Gemeinde das Problem des Artenrückgangs erkannt hat und - soweit möglich - entsprechende Maßnahmen ergreifen möchte.

Eine rechtliche Verpflichtung entsteht zwar durch die Unterzeichnung der Deklaration nicht, indes könnte die Kommune in Erklärungsnot geraten, wenn ggf. gegen eine Zielformulierung (siehe Anlage) verstoßen wird. Ohne Frage ist jedoch die Einhaltung der genannten Ziele äußerst sinnvoll und zukunftsorientiert. So wird die Verwaltung der Gemeinde Eitorf auch ohne Unterzeichnung der Deklaration versuchen, die dargestellten Ziele weit möglichst zu berücksichtigen.

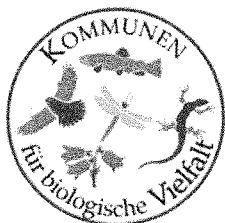
Der Beitritt zum Bündnis ermöglicht die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Symposien, es können Förderungen beantragt werden und durch eine intensive Kommunikation untereinander können Problemlösungen, Best-Practice-Maßnahmen, Konzepte zu Veranstaltungen, zu oder Artenschutzmaßnahmen ausgetauscht werden.

Die Unterzeichnung der Deklaration ist kostenfrei, der Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ ist mit jährlichen Gebühren verbunden, die nach Einwohnerzahl der Gemeinde gestaffelt sind – für Eitorf würden Mitgliedsbeiträge von 165 € im Jahr anfallen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ beizutreten, verbunden mit einem Jahresbeitrag von 165 € (siehe **Anlage 2**). Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltsstelle 14010100 bzw. dem Sachkonto 543102 zur Verfügung.

Anlage(n):

- Anlage 1: Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“
- Anlage 2: Beitragsordnung



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

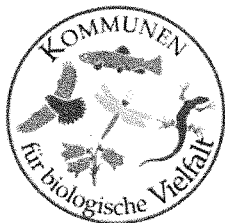
Die biologische Vielfalt ist bedroht

Die biologische Vielfalt, d.h. die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, bildet die existenzielle Grundlage für menschliches Leben und für die Möglichkeiten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entfaltung.

Die biologische Vielfalt ist bedroht. Weltweit werden fast zwei Drittel aller Ökosysteme und zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als gefährdet eingestuft. Dazu kommt ein großer Verlust an genetischer Vielfalt mit unabsehbaren Auswirkungen auf künftige Generationen (z.B. Ernährung und Gesundheit). Auch in Deutschland sind über 70 Prozent der Lebensräume bedroht.

Die internationalen und nationalen Bemühungen, den weltweiten Verlust der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu verlangsamen bzw. zu stoppen, waren bisher nicht ausreichend. Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen aller Akteure auf allen Ebenen für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Städten und Gemeinden kommt dabei eine wichtige Bedeutung als Akteure zu, da sie die politische Ebene repräsentieren, die den Menschen am nächsten steht. Sie spielen angesichts ihrer umfassenden Aufgaben in Planung, Verwaltung und Politik und der damit verbundenen Entscheidung über den Umgang mit Natur und Landschaft vor Ort eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt und haben die Möglichkeit, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Darüber hinaus führen Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu konkreten Ergebnissen, die anderen Akteuren als Vorbild dienen und wichtige Impulse an höhere politische Ebenen senden können.



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

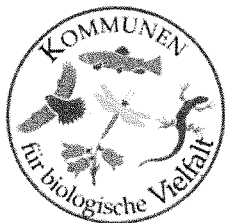
Kommunen für biologische Vielfalt

Der Einsatz für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist für Städte und Gemeinden eine aktuelle Herausforderung und hat für die unterzeichnenden Kommunen eine hohe Bedeutung bei Entscheidungsprozessen.

Anlässlich des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt nehmen die unterzeichnenden Kommunen diese Herausforderung an und sehen die Notwendigkeit, die biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken. Aspekte der biologischen Vielfalt werden als eine Grundlage nachhaltiger Stadt- und Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die Anforderungen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt vor Ort stellt, werden bewusst in die Entscheidungen auf kommunaler Ebene einbezogen.

Die Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf kommunaler Ebene können die Städte und Gemeinden gerade angesichts ihrer finanziellen Situation nur mit Unterstützung der Bundes- und Landesebene erreichen und setzen deshalb auf ein kooperatives Vorgehen. Die unterzeichnenden Kommunen wirken darauf hin, dass finanzielle Rahmenbedingungen und fachliche Grundlagen (z.B. Indikatorensets) geschaffen werden, um biologische Vielfalt gezielt erhalten zu können.

Die Kommunen setzen sich dafür ein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen im Sinne der Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in folgenden Bereichen zu ergreifen und erwarten ein entsprechendes Handeln von Bund und Ländern:



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

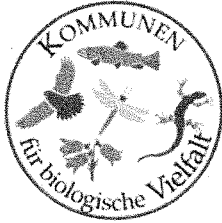
Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

I. Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich

- Entwicklung intelligenter städtebaulicher Konzepte, die kompakte Bauweisen, d.h. eine angemessene Siedlungsdichte und eine wohnumfeldnahe Durchgrünung, integrieren,
- Festlegungen zur Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums; Boden- und Freiraumschutz durch kommunales und interkommunales Flächenmanagement. Reaktivierung von Brachflächen unter Berücksichtigung ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zur Begrenzung des Siedlungswachstums auf „der grünen Wiese“,
- Erhalt von naturnahen Flächen im Siedlungsbereich und Nutzung bestehender Potenziale zur Schaffung von naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen innerhalb des Siedlungsraumes auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel,
- Naturnahe Pflege öffentlicher Grünflächen u.a. mit weitgehendem Verzicht auf Pestizide und Düngung und Reduktion der Schnittfrequenz (Ökologisches Grünflächenmanagement),
- Ausschließliche Verwendung von heimischen und gebietsspezifischen Arten auf naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen im Siedlungsbereich,
- Verbindung von Hochwasserschutz, Naturschutz und Erholungsfunktion, z.B. durch Maßnahmen der Wasserrückhaltung (Retentionsflächenausweisung).

II. Arten- und Biotopschutz

- Mitarbeit beim Ausbau von Biotopverbundsystemen und Schutzgebietsnetzen,
- Konkrete Beiträge zum Artenschutz und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten in einem kommunalen Artenschutzprogramm,



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

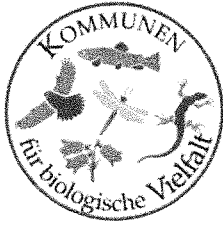
- Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor dem Einfluss gentechnisch veränderter Kulturpflanzen und schädlicher Stoffeinträge,
- Verbesserung bestehender Gewässermorphologie, z.B. durch Renaturierung von Fließgewässern und Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

III. Nachhaltige Nutzung

- Förderung umweltverträglicher Formen der Land- und besonders der kommunalen Forstwirtschaft (naturnahe Waldbewirtschaftung von Kommunalwald),
- Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung nachwachsender Rohstoffe (z.B. Energieholz) auf regionaler Ebene, die in Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes stehen,
- Schutz von Gewässern vor schädlichen stofflichen Einträgen, z.B. durch Einrichtung ausreichender Gewässerrandstreifen,
- Entwicklung intelligenter ÖPNV-Konzepte und damit Vermeidung der Ausweitung von Verkehrsflächen, die die Zerschneidung siedlungsinterner und siedlungsnaher Naturräume zur Folge hat.

IV. Bewusstseinsbildung und Kooperation

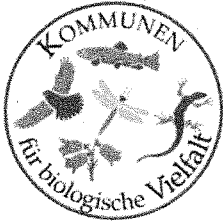
- Beiträge zur Bewusstseinsbildung über die Zusammenhänge zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum und einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und Kulturlandschaftspflege auch im ländlichen Raum,
- Förderung naturnaher Tourismuskonzepte,
- Unterstützung von kommunalen Nachhaltigkeitsprozessen bzw. Beteiligung der Bürgerschaft an Maßnahmen zum Natur- und Klimaschutz,



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

- Verstärkung der Bildungsarbeit und des Informationsangebotes zur biologischen Vielfalt vor Ort, z.B. durch Waldkindergärten, Schulgärten und Naturlehrpfade in städtischen Grünanlagen,
- Verstärkte Ausrichtung der Kommunen auf die interkommunale Zusammenarbeit zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung biologischer Vielfalt in der Region,
- Überregionale und europäische Zusammenarbeit von Partnerregionen, mit der Zielsetzung der Stärkung der biologischen Vielfalt.



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“

Die unterzeichnenden Städte und Gemeinden beabsichtigen, sich im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ zusammenzuschließen. Gemeinsam werden Wege gesucht, die biologische Vielfalt zu erhalten. In diesem Bündnis können Erfahrungen und Strategien zum Thema biologische Vielfalt ausgetauscht und gemeinsame Wege in der Öffentlichkeitsarbeit gefunden und begangen werden.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ eröffnet den unterzeichnenden Städten und Gemeinden die Chance, durch Erfahrungsaustausch und Kooperation entscheidende Schritte in Richtung der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gehen.

Unterzeichnet durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter der Kommune

Name der Kommune

Funktion der Unterzeichnenden/des Unterzeichners

Ort, Datum, Unterschrift

Unterstützt von:



Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird anhand folgender Beitragsklassen bestimmt:

Beitragsklasse	Beitragshöhe ab dem 01.01.2019
bis 50.000	165 €
über 50.000	330 €
über 100.000	660 €
über 200.000	1.320 €
über 300.000	1.980 €
über 400.000	2.640 €
über 500.000	3.300 €
über 1.000.000	5.500 €

(2) Für die Eingruppierung der Mitglieder ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Beitritts entscheidend. Eine Umgruppierung aufgrund einer veränderten Einwohnerzahl erfolgt auf Antrag der betreffenden Kommune.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für assoziierte Mitglieder beträgt 200 Euro.

(4) Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. ist der volle Mitgliedsbeitrag, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

§ 3 Beitragsbefreiung

Kommunen, in welchen zum Zeitpunkt der Beitragserhebung die Regelungen der jeweiligen Kommunalverfassung zur vorläufigen Haushaltsführung wirksam sind, werden nach Vorlage entsprechender Belege von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung endet mit der Genehmigung einer Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und ist in diesem Falle mit einer Nachzahlung für das laufende Haushaltsjahr verbunden.

§ 4 Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31.03. bzw. mit der Annahme des Beitrittsantrags fällig.

(2) Die Einziehung des Beitrages erfolgt per Rechnung.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3

interne Nummer XV/0676/V

Eitorf, den 29.03.2023

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Sophia Schneider



Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE - öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz

18.04.2023

Tagesordnungspunkt:

Rückenwind und Sonnenschein Eitorf – Billigkeitsrichtlinie 2

Mitteilung:

Der Gemeinde Eitorf wurden in der sog. „Billigkeitsrichtlinie 2“ Mittel in Höhe von rund 54.000 € als Investitionen in den Klimaschutz vom Land NRW zur Verfügung gestellt. Davon wurde das sogenannte Förderprogramm „Rückenwind und Sonnenschein Eitorf“ für Eitorfer Einwohner*innen ins Leben gerufen.

Entwickelt wurde das Förderprogramm im Rahmen der Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Eitorf. Es soll einerseits den Bürger*innen finanziell unter die Arme greifen, gleichzeitig aber auch den Gedanken an klimafreundliche Mobilität und Stromnutzung ins Bewusstsein rufen, sowie auf die Aktivitäten der Gemeinde Eitorf für den Klimaschutz aufmerksam machen.

Das Förderprogramm wurde im Mitteilungsblatt, dem Internetauftritt der Gemeinde Eitorf und in den sozialen Medien beworben. Ebenso fand am 16.1.2023 eine Pressekonferenz statt und die WDR-Lokalzeit sendete einen Beitrag dazu.

Seit dem 16.1. wurde damit die Anschaffung alternativer, klimafreundlicher Fortbewegungsmittel wie E-Lastenrad, Faltrad und E-Scooter, als auch die Anschaffung von sogenannten Steckersolaranlagen (Anschlussleistung maximal 600 Watt) mit 270 € gefördert. Die Mittel wurden innerhalb einer Woche ausgeschöpft. Die Antragstellung konnte komplett digital über ein Onlineformular abgewickelt werden, oder auch in Papierform eingereicht werden. Von 220 eingereichten Anträgen gingen 8 in Papierform ein. Alle Anträge wurden bearbeitet. Die Einreichung der Nachweise und Überweisung der Mittel

läuft noch bis Ende August. Werden Anträge im Nachhinein ungültig, werden Anträge auf der Warteliste kontinuierlich nachbewilligt.

Bewilligt wurden:

- Steckersolaranlagen: 134
- E-Scooter: 49
- Falträder: 5
- E-Lastenräder: 1

Die Mittel wurden bereits von der Bezirksregierung Arnsberg überwiesen, die Einreichung der entsprechenden Nachweise ist abgeschlossen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist offen, ob ein weiteres Mal Mittel im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie bereitgestellt werden sollen.

Hintergrund:

Die Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen ist ein Förderprogramm, welches auf nicht abgerufenen Klimaschutzgeldern während der Corona-Pandemie basiert. Bis Ende Juni 2022 konnten Kommunen erstmalig einen Förderantrag beim Land NRW einreichen. Bei der Gemeinde Eitorf haben die Gemeindewerke diesen Antrag letztes Jahr gestellt, um eine große Photovoltaikanlage für das Klärwerk zu finanzieren. Überraschenderweise wurde Mitte September bekannt, dass es eine Billigkeitsrichtlinie 2 geben wird, bei denen die gleichen Mittel erneut zur Verfügung stehen: Für Eitorf sind das 54.150 €.

Es ist Vorgabe der Billigkeitsrichtlinie, dass das Geld für nicht im Haushalt eingeplante Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt werden muss. Weiterhin ist der Abrechnungszeitraum sehr eng gesteckt, so dass große Maßnahmen, wie zum Beispiel der Bau einer weiteren Photovoltaikanlage auf einer kommunalen Liegenschaft, nicht realistisch wären. Die Gemeinde Eitorf möchte stattdessen mit einem Förderprogramm finanzielle Entlastung bei klimafreundlichen und kosteneinsparenden Investitionen für ihre Einwohner*innen schaffen.

Aufgrund der vergangenen und aktuellen Haushaltssicherungslage konnte die Gemeinde Eitorf in den letzten Jahrzehnten keine kommunalen Förderprogramme anbieten, wie es andere Kommunen und Städte konnten. Beispielsweise hat die Stadt Troisdorf in diesem Jahr den Bau einer PV-Anlage, sowie die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünung für Troisdorfer Bürger bezuschusst. Da die Billigkeitsrichtlinie auch Gemeinden im Haushaltssicherungskonzept Förderprogramme für Bürger ermöglicht und weil steigende Energiepreise private Haushalte im kommenden Winter stark belasten werden, ist ein solches Förderprogramm ein gutes Mittel, um die Eitorfer Einwohner*innen beim Klimaschutz mitzunehmen und die Gelder der Billigkeitsrichtlinie sinnvoll einzusetzen. Der Haushalt der Gemeinde Eitorf wird nicht belastet.

Das Förderprogramm:

Das Förderprogramm heißt „Rückenwind und Sonnenschein“ und fördert für Eitorfer Einwohner*innen sowohl die Anschaffung alternativer, klimafreundlicher Fortbewegungsmittel wie E-Lastenrad, Faltrad und E-Scooter, als auch die Anschaffung von sogenannten Steckersolaranlagen (Anschlussleistung maximal 600 Watt) mit 270 €. Ein Festbetrag der Förderung im Gegensatz zu Förderquoten sorgt dafür, dass Bürger*innen, die sich nur weniger teure Anschaffungen leisten können, nicht benachteiligt sind gegenüber Bürger*innen, die sich teurere Geräte anschaffen und damit auch mehr Förderung zur Verfügung gestellt bekommen. Die entsprechende Förderrichtlinie wird in Anlage 1 beschrieben.

Mobilität ist ein vorgeschriebenes Handlungsfeld für das Eitorfer Klimaschutzkonzept. Die Förderung schafft einen Anreiz zur Anschaffung alternativer, klimafreundlicher Fortbewegungsmittel, die es den Nutzer*innen erlauben weniger Fahrten mit dem Auto zu machen: Faltrad und E-Scooter können kostenfrei in Bus und Bahn mitgenommen werden, sodass multimodale Mobilität ohne Auto zum Beispiel auf dem Weg zur Arbeit möglich wird. Ein E-Lastenrad ist eine Alternative zum Zweitwagen und macht ebenfalls eine Vermeidung kleinerer Autofahrten möglich. Eine Vermeidung von Autofahrten entlastet den innerörtlichen Verkehr, ist klimaschonend und für Verbraucher*innen kosten- und unter Umständen sogar zeitsparender. Insbesondere kommt diese Förderung Menschen zugute, die durch steigende Energiepreise finanzielle Sorgen haben.

Das Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ ist zwar kein vorgeschriebenes Handlungsfeld für das Eitorfer Klimaschutzkonzept, ist aber essentiell für den Klimaschutz und hat besonders im Kontext des Kriegs in der Ukraine an Priorität gewonnen. Sogenannte Steckersolaranlagen (Anschlussleistung maximal 600 Watt) können den Stromverbrauch von Privathaushalten senken, indem sie einen Teil der Grundlast bereitstellen. Im Gegensatz zu Aufdach-PV-Anlagen erfordern Steckersolaranlagen für Aufbau und Installation keine Fachkraft für Photovoltaikanlagen und können auch von Mieter*innen genutzt werden. Daher wird ein niederschwelliges Angebot sowohl für Eigentümer*innen als auch für Mieter*innen geschaffen den eigenen Stromverbrauch und damit den CO₂-Fußabdruck zu senken, sowie Kosten zu sparen.

Anlage(n):

Förderrichtlinie



Förderrichtlinie „Rückenwind und Sonnenschein Eitorf“

Das Förderprogramm „Rückenwind und Sonnenschein Eitorf“ fördert sowohl die Anschaffung der alternativen Fortbewegungsmittel E-Lastenrad, Faltrad und E-Scooter, als auch die Anschaffung von sogenannten Steckersolaranlagen (Anschlussleistung maximal 600 Watt) für Eitorfer*innen mit je 270 €.

1. Förderziele

Angesichts steigender Energiekosten und der Suche nach klimafreundlichen Möglichkeiten Kosten zu sparen möchte die Gemeinde Eitorf ihren Bürger*innen mehr Unabhängigkeit von fossilen Energiequellen ermöglichen und finanziell entlasten. Gleichzeitig soll das Bewusstsein für Klimaschutz geschärft werden.

Mit der Anschaffung alternativer Fortbewegungsmittel wird die Möglichkeit geschaffen, weniger Fahrten mit dem Auto zu machen, was Spritkosten und CO₂ spart. Faltrad und E-Scooter können zudem mit in Bus und Bahn transportiert werden, sodass multimodale Mobilität ohne Auto erfahrbar wird.

Die vermehrte Verwendung von Steckersolaranlagen soll die Produktion Erneuerbarer Energien in der Gemeinde Eitorf erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Diese Art der Förderung kommt sowohl Mieter*innen als auch Eigenheimbesitzer*innen zugute.

2. Gegenstand der Förderung

Förderschwerpunkt A: Rückenwind

Gefördert wird der Erwerb von folgenden fabrikneuen Fortbewegungsmitteln:

- E-Lastenräder mit einer Nutzlast von mindestens 150 kg
- Elektrisch betriebene Tretroller („Scooter“), die den Vorgaben zur Teilnahme am Straßenverkehr entsprechen gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, eKFV)
- Falträder mit und ohne Elektrounterstützung

Nicht gefördert werden Pedelecs, S-Pedelecs, E-Bikes und Segways sowie Lastenfahrräder ohne Elektrounterstützung.

Förderschwerpunkt B: Sonnenschein

Gefördert wird der Erwerb von fabrikneuen, steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Steckersolaranlagen oder Balkonmodule) zur Installation in Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern.

Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

3. Antragsberechtigung

Pro Person darf nur ein Antrag für eines der förderfähigen Objekte im Rahmen dieses Förderprogramms gestellt werden. Antragsberechtigt ist jede natürliche Person über 18 Jahre, die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Eitorf hat.

Den Antrag für eine Steckersolaranlage können Mieter*innen, Vermieter*innen oder Eigentümer*innen von Häusern und Wohnungen stellen. Die Immobilie, in der die Steckersolaranlage installiert wird, muss sich auf Eitorfer Gemeindegebiet befinden. Je Haushalt kann nur eine Steckersolaranlage gefördert werden, da ansonsten die maximale Leistung für eine solche Anlage überschritten würde.

Beispiel: Es leben drei Personen über 18 Jahre in einem Haushalt. Es dürfen also insgesamt drei Förderanträge mit jeweils einem förderfähigen Objekt gestellt werden. Wenn Person 1 einen Förderantrag für eine Steckersolaranlage stellt, können Personen 2 und 3 nur noch Anträge für „Förderschwerpunkt A: Rückenwind“ stellen, da eine zweite Steckersolaranlage im gleichen Haushalt nicht anschlussfähig wäre.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Fördernehmer verpflichten sich, die mit der Förderung angeschafften Objekte zu fotografieren und der Gemeinde Eitorf das Foto digital, kostenlos und rechtfrei zur Verfügung zu stellen. Die Fotos können von der Gemeinde Eitorf im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Auswertung des Förderprogrammes genutzt werden.

Über die geförderte Anschaffung darf nicht vor Ablauf einer Dauer von 24 Monaten ab Kaufdatum frei verfügt werden. Weiterverkäufe, Schenkungen usw. sind unzulässig. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, innerhalb der Bindungsfrist Nachweise über die fortbestehende Nutzung des Fördergegenstandes einzufordern.

Nicht förderfähig sind:

- a) Anschaffungen, welche vor der Förderantragstellung gekauft wurden.
- b) Unvollständige Anträge oder Anträge, die nach dem 30.04.2023 eingereicht werden.
- c) Anträge von Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltung Eitorf, welche unmittelbar in die Erstellung des Förderprogramms eingebunden sind, sowie deren Haushaltsangehörige.

Weiterhin gilt für die Anschaffung von E-Scootern:

Es werden nur Geräte mit einem Nachweis über die Erfüllung der Vorgaben zur Teilnahme am Straßenverkehr entsprechen gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, eKfV) gefördert. Der Nachweis kann durch eine Eigenerklärung des Herstellers/ Verkäufers erbracht werden oder durch ein TÜV-Gutachten zur Erteilung einer allgemeinen Betriebserlaubnis. In den meisten Fällen ist das selbstständige Beantragen der Zulassung nicht nötig, da gekaufte E-Scooter bereits eine allgemeine Betriebserlaubnis haben. Achten Sie deswegen beim Kauf darauf, dass in der Beschreibung „StVZO-konform“ vermerkt ist. Für die E-Scooter muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, bevor diese am Straßenverkehr teilnehmen.

Weiterhin gilt für die Anschaffung von Steckersolaranlagen:

Die Module müssen in Wohnungen oder Häusern im Gemeindegebiet angeschlossen, beim Netzbetreiber¹ und im Marktstammdatenregister² angemeldet werden. Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, muss vor Anbringung der Anlage eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden. Der Fördernehmer ist für die Einholung aller Genehmigungen selbst verantwortlich. Die Gesetzeslage ist zu beachten.

Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers/ Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert. Die Geräte müssen an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein. Nicht gefördert werden fest installierte PV-Anlagen.

6. Umfang und Höhe der Zuwendung

Jede Anschaffung aus der obigen Liste wird mit 270 € gefördert, wobei pro Person nur eine der genannten Anschaffungen förderfähig ist. Insgesamt stehen für das Förderprogramm die der Gemeinde Eitorf zustehenden Mittel aus der zweiten Runde der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen (Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie des Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.10.2022) in Höhe von rund 54.000 Euro zur Verfügung. Sobald die Mittel ausgeschöpft sind, kann keine weitere Förderung beantragt werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung ist vor Erwerb des Förderobjekts zu beantragen.

Anträge können ab dem 16.01.2023 um 0:00 Uhr gestellt werden. Das Antragsformular ist online unter www.eitorf.de/aktuelles/rueckenwindundsonnenschein auszufüllen. Das Formular kann alternativ auch in Papierform bei der Gemeindeverwaltung Eitorf angefordert und eingereicht werden. Das Formular ist schriftlich anzufordern unter der folgenden Anschrift:

Gemeinde Eitorf
Amt 60.2 Klimaschutz
Markt 1
53783 Eitorf

Die Bearbeitung und Reihenfolge der Bewilligung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid per E-Mail (oder Brief, wenn das Formular per Post eingereicht wurde) entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter

¹ <https://service.westnetz.de/einspeisung/anmeldung/betreiber>

² <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Assistent/RegistrierungsAssistentInfo?typ=1394>

Vorbehalt der Einhaltung der Förderrichtlinien und gesetzlichen Vorschriften sowie dem Einreichen der Kosten-/ Leistungsnachweise.

Dem Antrag sind folgende Erklärungen und Nachweise hinzuzufügen:

- Angebot oder Kostenvoranschlag über die anstehende Anschaffung (bei Online-Käufen bitte einen PDF-Ausdruck der Internetseite anhängen)

Bei E-Scootern zusätzlich:

- Eine Kopie des Nachweises zur Straßenzulassung (z.B. TÜV-Gutachten zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder Eigenerklärung des Herstellers/ Verkäufers)

Bei Steckersolaranlagen zusätzlich:

- Eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

8. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Gemeinde Eitorf folgende Unterlagen eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über die Anschaffung, welche auf den Antragsteller ausgestellt ist
- eine Kopie der Kassenquittung des Händlers oder ein Zahlungsnachweis (zum Beispiel Kontoauszug)
- ein Foto des Förderobjekts; im Falle einer Steckersolaranlage soll das Foto die montierte Anlage abbilden

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "8. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Eitorf.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Eitorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Eitorf übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Förderobjekte.

11. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB jährlich zu verzinsen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 16.01.2023 in Kraft und gilt bis längstens 30.04.2023 oder bis alle Mittel vergeben sind.

Anhang:

Weiterführende Informationen zu Lastenrädern:

- <https://www.adfc.de/artikel/lastenraeder>

Weiterführende Informationen zu E-Scootern:

- <https://www.finanztip.de/kfz-versicherung/e-scooter/>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/ekfv/BJNR075610019.html>
- <https://www.adfc.de/neuigkeit/e-scooter-in-deutschland>
- https://www.vcd.org/fileadmin/user_upload/Redaktion/Themen/Elektromobilitaet/Hintergrundpapier_E_Scooter.pdf

Weiterführende Informationen zu Falträdern:

- <https://www.adfc.de/artikel/faltraeder>

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

- Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>
- Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS): <https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>
- Link zur Registrierung der Steckersolaranlage im Marktstammdatenregister: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Assistent/RegistrierungsAssistentInfo?typ=1394>
- Link zur Registrierung der Steckersolaranlage beim Netzbetreiber: <https://service.westnetz.de/einspeisung/ablauf/>
- Informationen zum Marktstammdatenregister von der Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/marktstammdatenregister-das-muessen-sie-bei-solaranlage-und-co-wissen-33124>
- VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>
- Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0663/V

Eitorf, den 09.03.2023

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Sina Pfister


Bürgermeister


i.V.
Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 18.04.2023

Mobilität und Klimaschutz

Rat der Gemeinde Eitorf

08.05.2023

Tagesordnungspunkt:

Ein Klimaschutzleitbild für das Eitorfer Klimaschutzkonzept

Beschlussvorschlag:

1. Der ASOMK empfiehlt dem Rat im Rahmen der Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzepts das folgende Klimaschutzleitbild für die Gemeinde Eitorf zu beschließen:
„Eitorf – Klimaschutz für die Zukunft der Generationen“
2. Der Rat beschließt im Rahmen der Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzepts das folgende Klimaschutzleitbild für die Gemeinde Eitorf:
„Eitorf – Klimaschutz für die Zukunft der Generationen“

Begründung:

Die Gemeinde Eitorf erarbeitet seit dem 01.02.2022 ein integriertes Klimaschutzkonzept (IKK). Dies beinhaltet unter anderem die Erarbeitung eines Klimaschutzleitbilds für Eitorf. Ein Leitbild ist eine längerfristige Vision. Es kann als Teil der Einleitung für das Klimaschutzkonzept verstanden werden und schafft eine erste Vorstellung davon, wo die Schwerpunkte des Klimaschutzkonzeptes liegen. Das Klimaschutzleitbild sollte ein kurzer, prägnanter Slogan inklusive Logo sein. Ausgehend vom Leitbild werden konkrete, messbare und terminierbare Ziele formuliert. Wegweisende Fragen in der Leitbild-

entwicklung könnten sein:

Welches Gefühl soll vermittelt werden?

Worauf sind wir in Eitorf besonders stolz?

Was ist unsere Vision für Eitorfs (Klimaschutz)Zukunft?

Im Rahmen eines partizipativen Prozesses wurde das Leitbild „Eitorf – Klimaschutz für die Zukunft der Generationen“ erarbeitet, die Erarbeitungsphase ist abgeschlossen. Im ersten Schritt des Partizipationsprozesses wurden die Meinungen der Bürger*innen eingeholt: Für die Klimaschutzumfrage (Sommer 2022) haben die Klimaschutzmanagerinnen acht verschiedene Leitbildvorschläge entwickelt, die von den teilnehmenden Bürger*innen bewertet wurden. Die von den Bürger*innen in der Klimaschutzumfrage favorisierten Leitbildvorschläge waren:

- Eitorf 3E – Erneuerbare Energie Eitorf
- Fahrradgemeinde Eitorf
- Eitorf für die Zukunft der Kinder

In der Kommentarspalte gingen fünf weitere Vorschläge ein. Diese Vorschläge lauteten:

- „Naturgemeinde Eitorf“
- „Eitorf – Leben mit Perspektive“
- „Eitorf- Naturschutz und Klimaschutz im Einklang“
- „Eitorf für eine gemeinsame Zukunft aller Bürger“
- „Eitorf an der Sieg – Wasser ist Leben“

Im zweiten Schritt des Partizipationsprozesses wurden die oben genannten Favoriten und Vorschläge aus der Klimaschutzumfrage in einem verwaltungsinternen Workshop diskutiert, teilweise zusammengeführt und weiterentwickelt. Es wurden die folgenden Stichworte genannt, die charakteristisch für Eitorf sind und sich auch in den Vorschlägen der Bürger*innen widerspiegeln:

- Themenfeld Heimat: Gemeinschaft, Gesellschaft, Soziales Engagement, Perspektive
- Themenfeld Lebensqualität: Leben an der Sieg, Natur/ Naturnähe, naturnahe Erholung, Wohnen wo andere Urlaub machen
- Themenfeld Zukunft: Innovation Sicherung der Lebensgrundlage, Vorreiter, Autarkie, regionale Wertschöpfung
- Gefühlsbotschaft: Zuversicht, Verlässlichkeit

Es wurden drei Vorschläge für ein Leitbild formuliert, welches die Wünsche der Bürger*innen beinhaltet und zeitgleich im Einklang ist mit dem Leitbild des Stadtmarketings der Gemeinde Eitorf (siehe Anhang).

- Variante 1: Eitorf – Klimaschutz für die Zukunft der Generationen
- Variante 2: Klimaschutz in Eitorf – Brücke zwischen heute und morgen
- Variante 3: Eitorf – Klimaschutz für eine gemeinsame Zukunft

Dabei fand Variante 1 einstimmige Zustimmung im verwaltungsinternen Workshop. Dieses Leitbild kann alle relevanten Klimaschutz-Handlungsfelder umfassen, es drückt Zuversicht aus, und strebt nach Lebensqualität für alle Generationen. Im letzten Schritt des Partizipationsprozesses hat nun die Politik das letzte Wort und beschließt das finale Klimaschutzleitbild.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage(n):

Beschreibung Leitbild Stadtmarketing

Entwurf

Leitbild Gemeinde Eitorf

Übergeordnet

Das Leitbild von Eitorf zielt darauf ab, dass sich Eitorf zu einer attraktiven Dienstleistungskommune entwickelt. Folgende übergeordnete Ziele stehen im Vordergrund:

- a) Die Gemeinde Eitorf will ihre Rolle und wirtschaftliche Bedeutung als Mittelzentrum am Rande eines prosperierenden Ballungsraumes und in Konkurrenz zu anderen Mittelstädten sichern.
- b) Die Gemeinde Eitorf bekennt sich zum Strukturwandel hin zu einem selbstbewussten und prosperierenden Produktions- und Dienstleistungsstandort.
- c) Die Gemeinde Eitorf will die Verbindung zur Metropole KölnBonn nutzen, betonen und sich offen präsentieren.
- d) Die Gemeinde Eitorf setzt für die Zielerreichung auf den Dialog mit allen Beteiligten, auf Bürgernähe und auf qualitative Standards.

Daraus ergibt sich folgendes übergeordnetes Leitbild für Eitorf:

Eitorf stellt eine Brücke zwischen Großstadt und Natur dar und sucht die Verbindung zur Metropole KölnBonn. Die Gemeindeentwicklung setzt auf den Dialog mit den wirtschaftlichen Akteuren und allen gesellschaftlichen Gruppen. Eitorfs Funktionen Wohnen und Arbeiten, Kultur, Freizeit und Erholung orientieren sich an Qualität, Bürgernähe und Bezahlbarkeit, um einen selbstbewussten Standort zu entwickeln. Eitorf präsentiert sich im Sinne einer Willkommenskultur.

Konkret

Die konkreten Leitbildsätze, strategischen Ziele und konkreten Maßnahmen orientieren sich am

- Standortmarketing,
- Citymarketing,
- Kultur- und Tourismusmarketing,
- Eventmarketing und
- Verwaltungsmarketing.

Standortmarketing

Erläuterung:

Mit dem Standortmarketing wird Eitorf in seiner Gesamtheit als Kommune vor allem nach außen – über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus - vermarktet. Diese Marketingaktivität zielt auf der einen Seite auf Eitorf als Wirtschaftsstandort mit den Zielgruppen Unternehmen und Gründer ab, auf der anderen Seite auf Eitorf als Wohnstandort mit den Zielgruppen Bewohner der Region und Pendler.

Der **Wirtschaftsstandort** Eitorf zeichnet sich durch eine kleine Zahl potenter großer Betriebe aus (z.B. Gerstaecker GmbH, Krewel-Meuselbach GmbH, WECO, ZF-Friedrichshafen AG), deren Branchenzugehörigkeit als Anker für ein Marketing genutzt werden sollte. Darüber hinaus ist die Vielzahl kleinerer Unternehmen in den Schwerpunkten Maschinen- und Anlagentechnik sowie Kunststofftechnik für die Bewirtschaftung von Nischen geeignet. Dieses Marketingsegment setzt eine transparente, ergebnisoffene und kontinuierliche Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren und der Gemeinde voraus.

Der **Wohnstandort** Eitorf zeichnet sich durch seine räumliche Lage zwischen städtischem und ländlichem Charakter aus. Durch die Randlage in der Metropolregion Rheinland werden viele Standortansprüche des Wohnens befriedigt: Nähe zu Arbeitsplätzen, Umweltqualität, Freizeit- und Freiflächenangebot, bezahlbarer Wohnraum, schulische, sportliche und kulturelle Infrastruktur usw.. Dadurch bietet sich für dieses Marketingsegment eine sehr breite Zielgruppe in unterschiedlichen Lebensphasen an. Besondere Beachtung sollte dabei die Gruppe der Familien aufgrund der überdurchschnittlichen Bildungs- und Jugendinfrastruktur finden.

- 1. Eitorf versteht sich als eigenständiger und integrativer Bestandteil der Metropole KölnBonn.**
- 2. Eitorf wird die wirtschaftlichen Leuchttürme der Gemeinde sichtbar machen, Unternehmen vernetzen und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass unternehmerische Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Stärkung möglich ist.**
- 3. Eitorf wird ein mittelmittler Standort für ansiedlungswilligen Unternehmen von außen und gründungs- und expansionswillige Unternehmen von innen sein.**
- 4. Eitorf wird sein Potenzial als Wohnstandort stärken und sichtbar machen.**
- 5. Eitorf strebt eine gemischte Bevölkerungsstruktur an und ist offen für alle Altersgruppen, insbesondere die Jugend, und für Integration.**

Citymarketing

Erläuterung:

Das Citymarketing ist eine besondere Form des Standortmarketings. Hier wird der innerstädtische Kern mit der Geschäftscity fokussiert. Das Eitorfer Zentrum zeichnet sich durch den strukturbildenden Marktplatz aus, in dessen unmittelbarer Nachbarschaft Geschäfte, Rathaus, Kirche und Gastronomie angesiedelt sind. Dieses Marketingsegment ist vergleichsweise komplex, da Attraktivitätssteigerungen in der Innenstadt durch das Äußere (Gebäude, Fassaden, Straßenmöbel, Stadtgrün usw.) und durch die Funktionen (Einkaufen, Verweilen, Flanieren, Parken, Straßenverkehr, Feiern usw.) bestimmt werden.

6. Eitorf stärkt die Funktion des Ortszentrums und steigert dessen Attraktivität.

7. Eitorf entwickelt den Marktplatz und sein direktes Umfeld als urbane, lebendige Mitte.

Kultur- und Tourismusmarketing, Naherholung

Erläuterung:

Mit dem Kultur- und Tourismusmarketing soll eine wichtige Seite Eitorfs gestärkt werden. Das Kulturangebot in Eitorf ist für eine Kommune in der gegebenen Größenordnung und räumlichen Lage überdurchschnittlich und spricht neben den Eitorfern auch Bewohner umliegender Gemeinden an. Ähnliches gilt für die Tourismusinfrastuktur und das Naherholungspotenzial in Eitorf und seinem Umland, das für Urlaubsreisende, Tagesausflügler und Geschäftsreisende gleichermaßen reizvoll erscheint. Dieses Marketingsegment hat einen hohen Stellenwert, da die Ausstattung vergleichsweise gut ist (Kulturangebot, Landschaft usw.) und mit geringen Investitionen in das Marketing ein großer Effekt in unterschiedlichen Zielgruppen erwartet werden kann.

8. Eitorf macht sein Kultur- und Tourismuspotenzial sichtbar.

9. Eitorf baut seine Stärke im Kultur- und Tourismuswesen aus.

Eventmarketing

Erläuterung:

Das Eventmarketing ist ein sehr flexibles Marketingsegment und zielt stark auf die allgemeine Kommunikation mit unterschiedlichen Zielgruppen ab. In erster Linie handelt es sich um erlebnisorientierte Aktionen mit hohem Unterhaltungswert, die sowohl als Unterhaltungsinstrument als auch als Werbeinstrument für Bewohner der Region, Tagesausflügler und Touristengruppen genutzt werden. Prägende Events sollten in der Regel nicht einmalig stattfinden, sondern eine gewisse Verstetigung zur Wiedererkennung aufweisen und nach einer Evaluation modifiziert oder eingestellt werden. Hierbei ist es wichtig, dass Initiativen aus der Bevölkerung, Vereinen, Interessensgruppen o.ä. kommen. Die Gemeindeverwaltung hat die Aufgabe, Wege bei der Umsetzung zu ebnen. Dabei ist die Grundeinstellung, „Schön, dass Sie etwas machen. Wir unterstützen Sie gerne“, wichtig.

10. Eitorf bietet Erlebnis und Unterhaltung und unterstützt das Eventengagement von Vereinen und Interessensgruppen.

Verwaltungsmarketing

Erläuterung:

Das Verwaltungsmarketing hebt sich von den klassischen Marketingaktivitäten ab. Es hat das Aufgabenfeld der Gemeindeverwaltung im Visier und soll deren Angebote optimieren, Koordination ermöglichen und Kommunikationsstrategien festlegen. In diesem Marketingsegment wurden in der Vergangenheit seitens des Projektteams um Prof. Wrede Defizite festgestellt. Deshalb kommt dem Verwaltungsmarketing eine besondere Bedeutung zu, da es die Grundlage für das erfolgreiche Marketing der o.g. Segmente ist. Die Gemeindeverwaltung hat im Rahmen des Stadtmarketing Aufgaben zu bewältigen, die einen hohen Koordinationsaufwand bezüglich der bisher aufgezeigten Maßnahmen haben. Eine klare

Kommunikationsstruktur ist deshalb unabdingbare Voraussetzung für ein Funktionieren des Stadtmarketing als Ganzes.

11. Die Gemeindeverwaltung präsentiert sich professionell, offen und bürgernah.

12. Eitorf fördert die Identifikation mit der Gemeinde in allen Teilen der Bürgerschaft.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0646/V

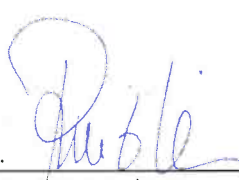
Eitorf, den 13.02.2023

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

Bürgermeister

i.V.



Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 18.04.2023
Mobilität und Klimaschutz

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag vom 10.12.2022 betreffend die Umgestaltung der Bahnhofstrasse

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag auf Umgestaltung der Bahnhofstrasse wird grundsätzlich zugestimmt.

Begründung:

Der Bürgerantrag bezieht sich auf die mögliche Umgestaltung der Bahnhofstrasse „im öffentlichen Raum“. Die Begründung hierfür ergibt sich aus dem angehängten Antrag.

Rückblick:

Dieses Thema beschäftigt die Gemeinde Eitorf seit vielen Jahren. Bereits im Rahmen der sogenannten Ortskernsanierung in den 80er Jahren sollte die Bahnhofstrasse nach den Plänen der LEG umgestaltet werden. Wegen fehlender finanzieller Mittel konnte eine Umsetzung jedoch nicht erfolgen.

Im Rahmen der Regionale 2010 wurde dies wieder aufgegriffen. Eine Umgestaltung sollte im Rahmen des „Eingangsportals-West / Bahnverknüpfung Eitorf“ planerisch angegangen werden. Im weiteren Verfahren wurde jedoch der Schwerpunkt der Regionalen-Planung durch den Gemeinderat auf der nördlichen Bahnseite („Stadtschiene und Sprung-an-die-Sieg“) gesehen; das Eingangsportal mit Bahnhofstraße wurde „zurückgestellt“.

Auch im Rahmen der Entwicklung des sogenannten Schulgassenareals sollte die nördliche Seite der Bahnhofstrasse in die Neuaufstellung des Bebauungsplanes und Quartiersentwicklung einbezogen werden. Hintergrund ist hier insbesondere der städtebauliche Sanierungsbedarf vieler privater Immobilien und die daraus resultierende, schleichende Verödung der ehemaligen stark von Einzelhandel geprägten Geschäftsstraße. Beides ist Voraussetzung für eine mögliche Revitalisierung der Bahnhofstrasse als „Eingang in den Zentralort Eitorf“.

Städtebauliche Planungen:

Gegenstand einer städtebaulichen Planung ist die Gestaltung eines Raumes mit dem Ziel, eine gesamt-räumliche Struktur für einen bestimmten Bereich zu schaffen und Plätzen, Straßen und Freiflächen ein individuelles Gesicht zu geben. Die Bahnhofstraße ist zusammen mit dem sog. Schulgassenareal und dem ZOB ein Bereich, der als öffentlicher Raum sicherlich einer Überplanung bedarf. Auf Straßen und Plätzen findet das öffentliche Leben statt. Ihre Gestaltung bestimmt, wie intensiv wir diese Räume dafür nutzen. Ist eine Straße als eine Einladung an Kraftfahrzeuge konzipiert, dominiert hier bald der Autoverkehr mit Lärm, Abgasen und Flächenanspruch. Kaum jemand möchte sich in solchen Straßen aufhalten – die Aufenthaltsqualität ist in der Regel gering, Begegnungen, Gespräche finden nicht statt. Wirkt eine Straße jedoch einladend auf zu Fuß gehende und Rad fahrende Menschen, existieren Gelegenheiten zum Aufenthalt, so entstehen Kommunikation und Interaktion. Der öffentliche Straßenraum füllt sich mit Leben.

Werden Straßen und Plätze aus der Perspektive einer lebenswerten Stadt betrachtet, offenbaren sie oft große Defizite. Denn wo immer sich die Gestaltung eines öffentlichen Raums in erster Linie am Kfz-Verkehrsfluss orientiert, kommen die ebenso berechtigten Ansprüche anderer Nutzerinnen und Nutzer zu kurz. In der Praxis heißt das oft:

- Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Radfahrenden steht zu wenig Platz zur Verfügung;
- das Queren von Straßen ist gefährlich oder langwierig;
- Menschen mit Seheinschränkung oder Personen im Rollstuhl müssen Umwege gehen oder sind auf Hilfe angewiesen
- zu hohes Tempo im Kfz-Verkehr gefährdet andere Verkehrsteilnehmende und führt zu hoher Lärmbelastung
- Wartebereiche werden durch Lärm und Abgase belastet
- die Wohnqualität ist durch den Lärm und fehlendes Grün stark eingeschränkt
- nicht zuletzt leidet auch der Einzelhandel durch ein autoorientiertes, wenig einladendes Umfeld.

Das Planen und Entwerfen von Straßen und Plätzen ist eine Aufgabe, die von verschiedenen Disziplinen gemeinsam bearbeitet werden muss. Nur so entstehen Orte, die von den Nutzerinnen und Nutzern tatsächlich mit Leben erfüllt werden. Ausgewogen gestaltete öffentliche Räume sind daher meistens das Ergebnis einer interdisziplinären Zusammenarbeit von Planerinnen und Planern aus den Bereichen Verkehr-, Freiraum-, Stadt- und Landschaftsplanung.

Verwaltungsseitig ist daher vorgesehen, die Umgestaltung der Bahnhofstraße anzugehen, sofern – wie der Antragsteller selbst formuliert – entsprechende Fördermittel in Aussicht stehen.

Anlage(n):

Bürgerantrag vom 10.12.2022

Ratsbüro

Von: Buergermeister
Gesendet: Montag, 12. Dezember 2022 10:51
An: Ratsbüro
Betreff: WG: Bürgerantrag

Wichtigkeit: Hoch

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Gesendet: Samstag, 10. Dezember 2022 15:41
An: Buergermeister <Buergermeister@eitorf.de>
Betreff: Bürgerantrag
Wichtigkeit: Hoch

Eitorf 10.12.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

als alteingesessener und interessierter Eitorfer ,liegt mir das Erscheinungsbild und die Weiterentwicklung meines Heimatortes sehr am Herzen.

Aus diesem Grund möchte ich meine Ideen und Vorschläge für ein lebens- und liebenswertes Eitorf an Sie herantragen.

Hiermit stelle ich folgenden Bürgerantrag:

Ich bitte um Überprüfung, ob die Bahnhofstraße in Eitorf umgestaltet werden kann. Mit einheitlichen entsprechenden Lichtstelen, dazugehörigen Bäumen im Allee-Charakter. Fördermittel sind Voraussetzung.

Begründung:

Die **Bahnhofstraße** ist eine sehr **unattraktive** Straße, die keinen guten Eindruck auf unser gesamtes Zentrum macht , weder bei möglichen Neubürgern ,noch bei Besuchern .

(Wir Eitorfer sind da blind geworden, aber Fremde sehen das sofort)

Außerdem könnte dies ein erster Schritt und ein Anfang sein für eine weitere Entwicklung, die man in kleinen Schritten macht.

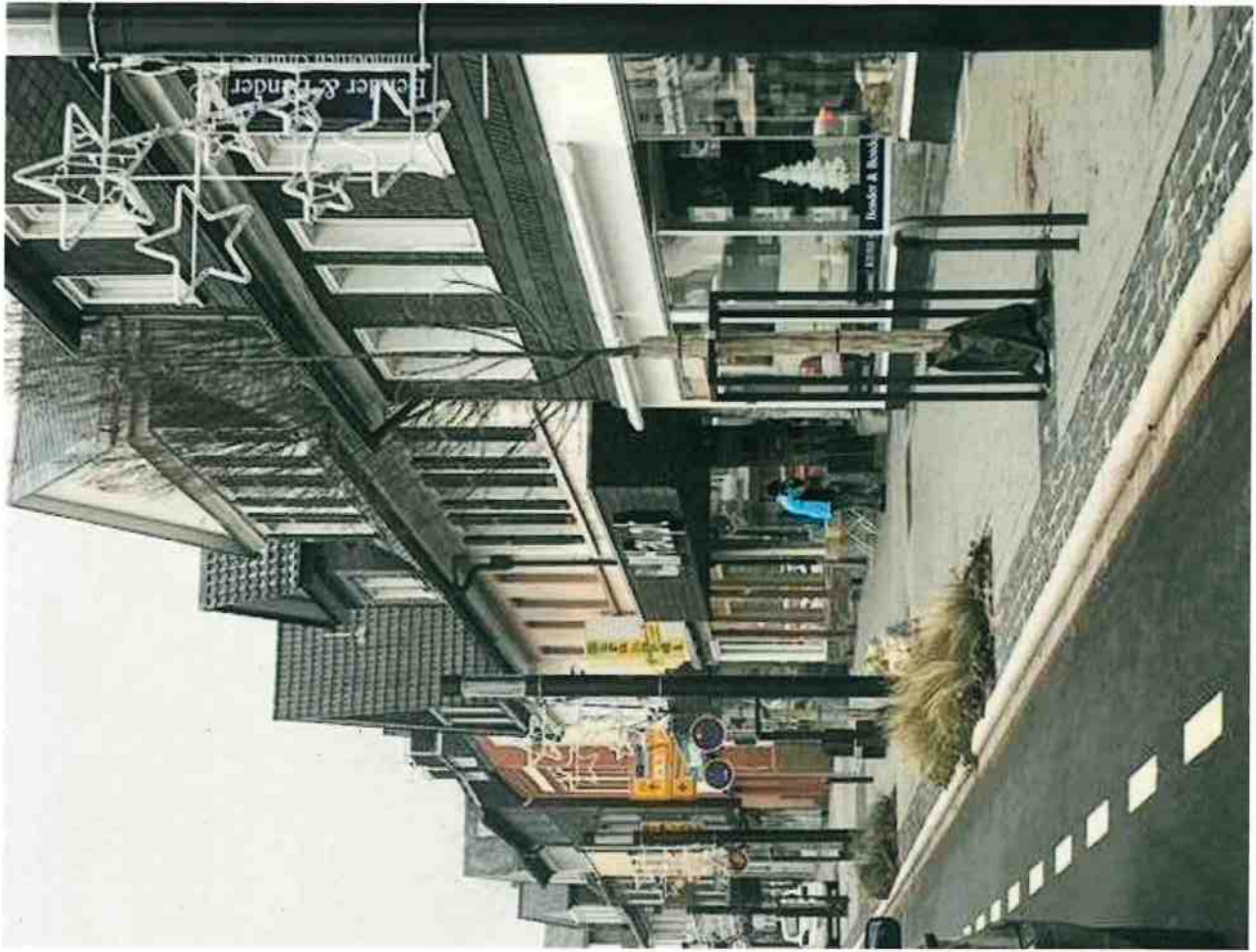
Wenn eines Tages die Überführung kommt, könnte man auch die Brückenstraße und das neue Rathaus mit einbeziehen.

Später eine Neugestaltung in Richtung Markt bis Asbacherstr.

Eitorf braucht dringend eine Erneuerung, und ein zukunftsfähiges Konzept für eine Weiterentwicklung.

Jetzt sollte man einen **Anfang** machen ,mit einem neuen **Busbahnhof** ,und anschließend mit einer neugestalteten **Bahnhofstraße**.







Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

6

interne Nummer XV/0681/V

Eitorf, den 31.03.2023

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Marius Röhnisch

Bürgermeister

i.V. 

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 18.04.2023
Mobilität und Klimaschutz

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Eitorf West I, für den Bereich Gemarkung Eitorf, Flur 25, Flurstücke 451, 393, 455 und 615

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz stimmt grundsätzlich einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Eitorf West I, bezüglich des in Anlage 2 dargestellten Bereiches zu. Die Verwaltung wird beauftragt einen städtebaulichen Vertrag mit der Erbgemeinschaft abzuschließen, der u.a. besagt, dass ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Planung zu beauftragen ist. Alle anfallenden Kosten, die mit der Bebauungsplanänderung einhergehen, tragen die Antragsteller.

Begründung:

Mit Schreiben vom 24.03.2023 beantragt die Erbgemeinschaft der o.g. Flurstücke die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Eitorf West I, für den in der Anlage dargestellten Bereich.

Die Gesamtfläche der 4 Flurstücke beträgt ca. 21.000 m² und befindet sich innerhalb der Ortslage Eitorf. Die umgebenden Grundstücke sind bereits bebaut. Ziel der Antragsteller ist es, in dem Gebiet ein neues Wohnquartier („Küppershof“) entstehen zu lassen. Vorgesehen ist eine Bebauung mit Ein- und/oder Zweifamilienhäusern, Fokus soll dabei auf einer ökologischen Bauweise liegen. Die Antragsteller schlagen für das Quartier unter anderem ein Blockheizkraftwerk, Verkehrsberuhigung und das Festsetzen der Gebäudeeffizienz vor (siehe Anlage 1).

Um zusätzliches Bauland zu schaffen soll die bestehende Grünfläche (im Norden des vorgeschlagenen

Geltungsbereiches) auf die Breite westlich der Jahnstraße angepasst werden.

Die Erschließung des Quartieres kann über den Schiefener Weg (oder alternativ die Jahnstraße) erfolgen.

Im Flächennutzungsplan sind die o.g. Flurstücke zum Teil als private Grünfläche gekennzeichnet.

Grundsätzlich kann die Gemeinde eigenverantwortlich und frei entscheiden, ob und wie sie bislang bestehendem örtlichem Planungsrecht durch Änderungen von Bebauungsplänen einen neuen Inhalt geben will. Insoweit kann sich die Gemeinde unter dem Aspekt der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich nach ihren eigenen städtebaulichen Zielvorstellungen für Neuplanungen durch Aufstellung neuer Bebauungspläne und für Änderungen bestehender Bebauungspläne entscheiden.

Bisher verfügt das Flurstück 451 bereits über eine überbaubare Fläche entlang des Schiefener Weges in einer Bautiefe. Die restliche Fläche ist als Grünfläche im B-Plan Nr. 3, Eitorf West I, festgesetzt (Anlage 2). Ob eine Reduzierung des Grünstreifens möglich bzw. sinnvoll ist, wird erst im konkreten Aufstellungsverfahren entschieden.

Einer Änderung/Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche steht grundsätzlich nichts entgegen, da der zu überplanende Bereich bereits innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt und der B-Plan nicht in den Außenbereich erweitert werden soll. Zudem ist die Gemeinde Eitorf an einer Verdichtung in bereits bebauten Bereichen interessiert, um weiteren Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, ohne Außenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen.

Zusätzlich ist die Fläche „Schiefener Weg/Am Erlenberg“ in dem vom Rat der Gemeinde Eitorf beschlossenen Bauleitplankonzept als zu entwickelnde Fläche enthalten.

Sollte dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt werden, so wird mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, welcher die Eigentümer/oder einen Investor dazu verpflichtet, den Bebauungsplan auf eigene Kosten von einem einschlägig qualifizierten Planungsbüro einschließlich aller erforderlichen Gutachten erarbeiten zu lassen. Die verbindliche Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans würde im Falle einer Zustimmung zu dem eingereichten Antrag im Zuge des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans erfolgen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren, die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird parallel durchgeführt.

Bei dem vorliegenden Beschlussvorschlag handelt es sich noch nicht um einen formellen Planungsschritt nach dem Baugesetzbuch, sondern lediglich um eine Grundsatzentscheidung, den derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3, Eitorf West I, in einem Teilbereich zu ändern. Diese Grundsatzentscheidung soll vor allem den Antragstellern Rechtssicherheit geben, dass die Gremien einer Planänderung nicht grundsätzlich entgegenstehen und er somit ggf. unnötige Kosten für einen Planentwurf zu tragen hätte. Über die genauen Inhalte des künftigen Bebauungsplanes und alle Planungsdetails – u.a. auch die durch die Antragsteller angedachte Reduzierung des Grünstreifens - wird erst im formellen Verfahren entschieden.

Anlage(n):

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Antrag der Erbgemeinschaft |
| Anlage 2: | Gewünschter Geltungsbereich |
| Anlage 3: | Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 3, Eitorf West I, 10. Änderung |
| Anlage 4: | Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf, 25. Änderung |

Anlage 1: Antrag der Erbgemeinschaft

Änderung des Bebauungsplanes Flur 25 451, 393, 455 und 615 - Küppershof

Guten Tag Frau Michaela Straßek-Knipp,

wie mit Ihnen und Herrn Sterzenbach besprochen möchten wir die Gelegenheit nutzen unser Anliegen in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses einzubringen.

Wir als Erbgemeinschaft Küpper möchten unsere Grundstücke am Schiefener Weg und Jahnstraße zur Neuplanung eines zukunftssträchtigen Gebietes einbringen. In der Vergangenheit kam es in Eitorf zur Erschließung von Baugebieten in dezentraler Lage. Wir möchten daran anschließen und eine zentrale Lage als Bauprojekt vorstellen.

Wir streben mit dem Küppershof ein zukunftsorientiertes Quartier an, indem es sich gut wohnen lässt!

Wir stellen uns folgende Eckdaten vor:

- Ökologische Bauweise, nähere Erörterung finden Sie unten
- Art der Bebauung – einheitliche Bauweise mit Zweifamilienhäusern oder Einfamilienhäusern
- Erschließung vom Schiefener Weg aus
- Bestehende Grünzone des gültigen B-Planes verkleinern bzw. verschieben.

Für eine Veränderung der Grünzone spricht, dass so eine einheitliche Grünzone zur Jahnstraße Eitorf West entsteht. Auch hier war eine Verkleinerung möglich,

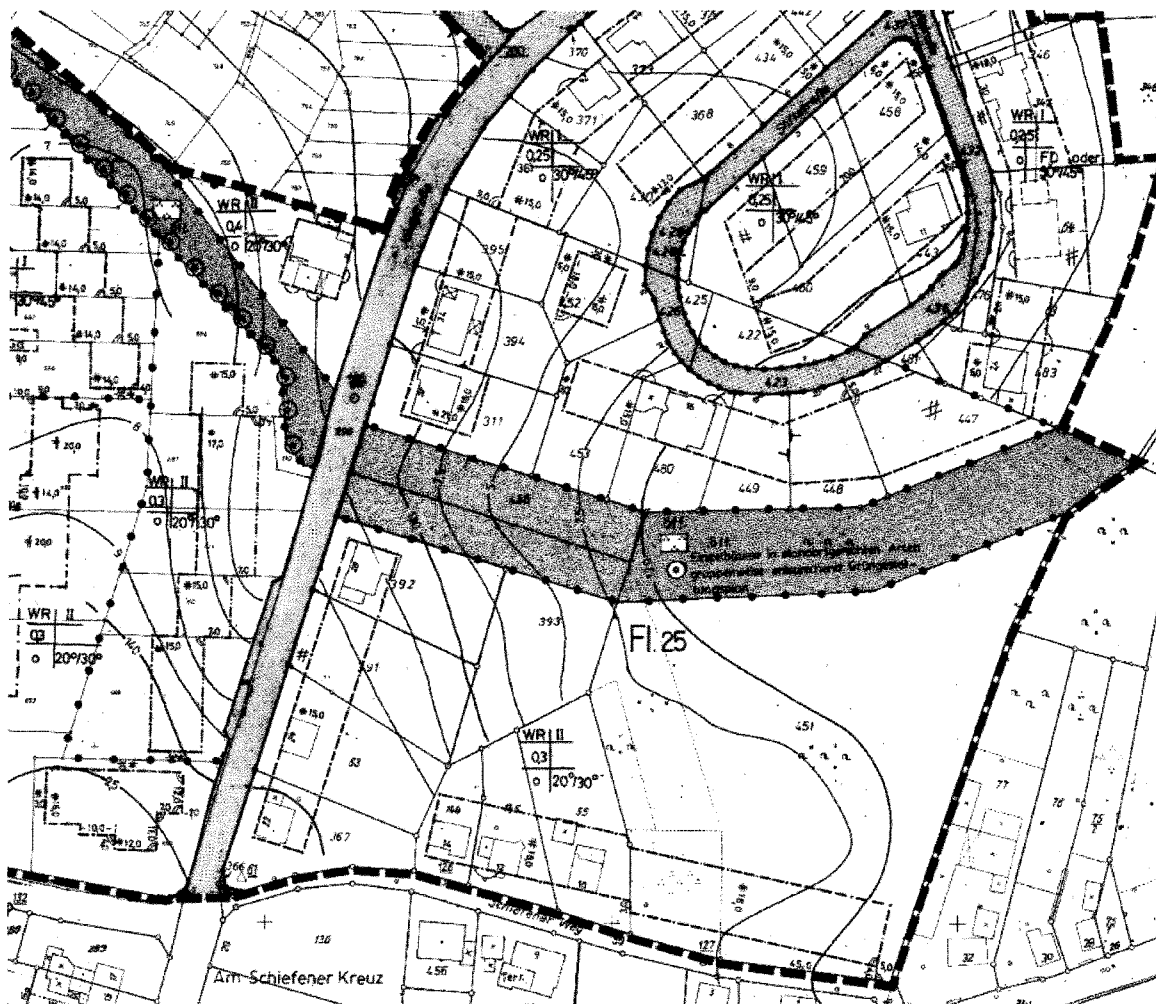
Ökologisch und stadtplanerisch sollte das neu entstehende Quartier auf dem neuesten Stand sein. Wir stellen uns ein Leuchtturmprojekt vor, in die Gebäudetechnik und stadtplanerische Entwicklung auf neuem Stand ist. Hiermit meinen wir, dass:

- Energieeffiziente Gebäude nach neuem Standard
- Energieversorgung mittels Blockheizkraftwerk oder ähnliches z.B.
- Ausschließlich Anliegerverkehr, wobei jedoch dem Fußgänger Vorrang vor dem Autoverkehr gewährt wird
- Das Wohnen soll im Vordergrund stehen und nicht der Verkehr
- Eine einheitliche Bebauungsweise sollte Voraussetzung sein
- Ökologisch hohe Qualität (keine Steingärten, gewisser Anteil an Grünbepflanzung der Gärten usw.)

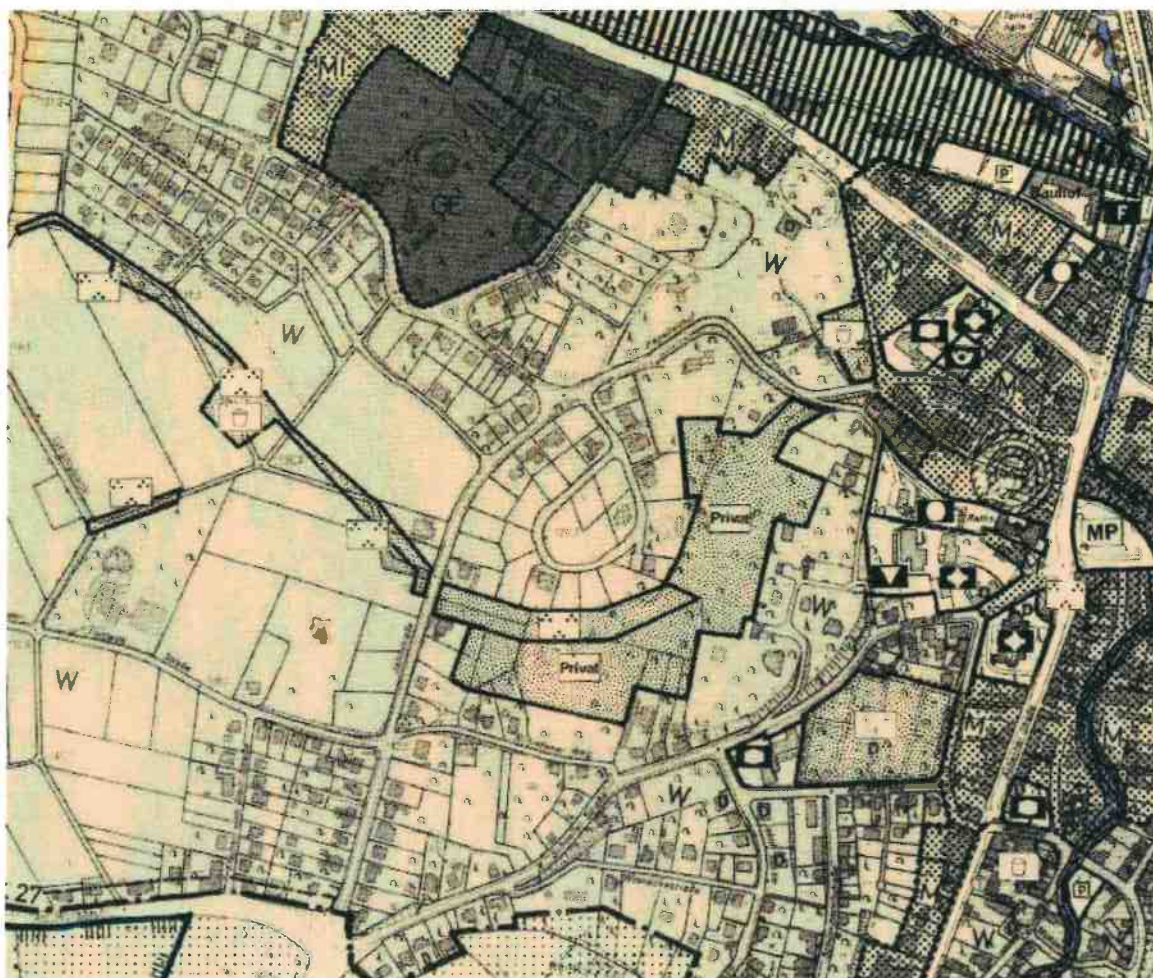
Uns ist bewusst, dass die oben aufgeführten Vorhaben mit höheren Baukosten einhergehen. Jedoch finden wir, dass in dieser Lage und bei den im Verhältnis nur wenigen neu entstehenden Grundstücken (bezogen auf Blumenhof 1+2, zum Gransbach, Krewelberg) hier auch eine gewisse Käuferschicht angesprochen wird, die sich sicherlich diese Mehrkosten leisten kann und leisten will. Unser Bauprojekt ist eine gute Ergänzung zu den bereits in letzter Zeit erschlossenen und in Planung befindlichen Baugebieten.

Wir hoffen darauf, dass Sie unserer Argumentation und unseren Gedanken folgen können und würden uns freuen, unsere Pläne ggf. auch persönlich ihnen vorstellen zu können.

Anlage 3: Auszug B-Plan 3 – 10. Änderung



Anlage 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 25. Änderung



Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

7

interne Nummer XV/0674/V

Eitorf, den 27.03.2023

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Marius Röhnisch

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 18.04.2023
Mobilität und Klimaschutz

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Eitorf West I, für den Bereich Gemarkung Eitorf, Flur 2, Flurstück 281 (Obere Hardt 46)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz stimmt grundsätzlich einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, Eitorf West I, bezüglich des in Anlage 1 dargestellten Bereiches zu. Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer abzuschließen, der u.a. besagt, dass ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Planung zu beauftragen ist. Alle anfallenden Kosten, die mit der Bebauungsplanänderung einhergehen, trägt der Antragsteller.

Begründung:

Mit Mail vom 21.03.2023 beantragt der Antragsteller die Änderung der Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Eitorf, Flur 2, Flurstück 281 (Obere Hardt 46).

Ziel des Antragstellers ist es, das Baufenster auf dem besagten Grundstück auszuweiten und das Grundstück anschließend zu teilen, so dass auf dem zweiten entstehenden Grundstück ein weiteres freistehendes Einfamilienhaus entstehen kann.

Das Grundstück befindet sich zurzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 3, Eitorf West I, 10. Änderung aus dem Jahre 1994. Das Flurstück hat zurzeit eine Fläche von 1.237 m². Durch die aktuelle

Baugrenze ist die Errichtung eines zweiten Gebäudes auf dem Grundstück nicht möglich.

Die zulässige Art der Nutzung (allgemeines Wohngebiet/WA) bleibt unverändert. Das Maß der baulichen Nutzung und die erlaubte Bauweise werden aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Die GRZ (Grundflächenzahl) beträgt 0,4 die zulässige Anzahl an Vollgeschossen ist 1 und das Gebäude ist in offener Bauweise zu errichten. Die erlaubte Dachneigung liegt zwischen 30° und 45°.

Grundsätzlich kann die Gemeinde eigenverantwortlich und frei entscheiden, ob und wie sie bislang bestehendem örtlichem Planungsrecht durch Änderungen von Bebauungsplänen einen neuen Inhalt geben will. Insoweit kann sich die Gemeinde unter dem Aspekt der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich nach ihren eigenen städtebaulichen Zielvorstellungen für Neuplanungen durch Aufstellung neuer Bebauungspläne und für Änderungen bestehender Bebauungspläne entscheiden.

Einer Änderung/Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche steht grundsätzlich nichts entgegen, da der zu überplanende Bereich bereits innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt und der B-Plan nicht in den Außenbereich erweitert werden soll. Zudem ist die Gemeinde Eitorf an einer Verdichtung in bereits bebauten Bereichen interessiert, um weiteren Wohnraum zur Verfügung stellen zu können, ohne Außenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen.

Sollte dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt werden, so wird mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, welcher ihn dazu verpflichtet, den Bebauungsplan auf eigene Kosten von einem einschlägig qualifizierten Planungsbüro einschließlich aller erforderlichen Gutachten erarbeiten zu lassen. Die verbindliche Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans würde im Falle einer Zustimmung zu dem eingereichten Antrag im Zuge des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans erfolgen. Das seitens der Antragsteller vorgeschlagene Planänderungsgebiet umfasst lediglich das Flurstück Nr. 281. Somit würde eine Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB möglich sein.

Bei dem vorliegenden Beschlussvorschlag handelt es sich noch nicht um einen formellen Planungsschritt nach dem Baugesetzbuch, sondern lediglich um eine Grundsatzentscheidung, den derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3, Eitorf West I, in einem Teilbereich zu ändern. Diese Grundsatzentscheidung soll vor allem den Antragstellern Rechtssicherheit geben, dass die Gremien einer Planänderung nicht grundsätzlich entgegenstehen und er somit ggf. unnötige Kosten für einen Planentwurf zu tragen hätte. Über die genauen Inhalte des künftigen Bebauungsplanes wird jedoch erst im formellen Verfahren entschieden.

Anlage(n):

Anlage 1: Gewünschte Baugrenze

Anlage 2: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 3, Eitorf West I, 10. Änderung



**Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt**

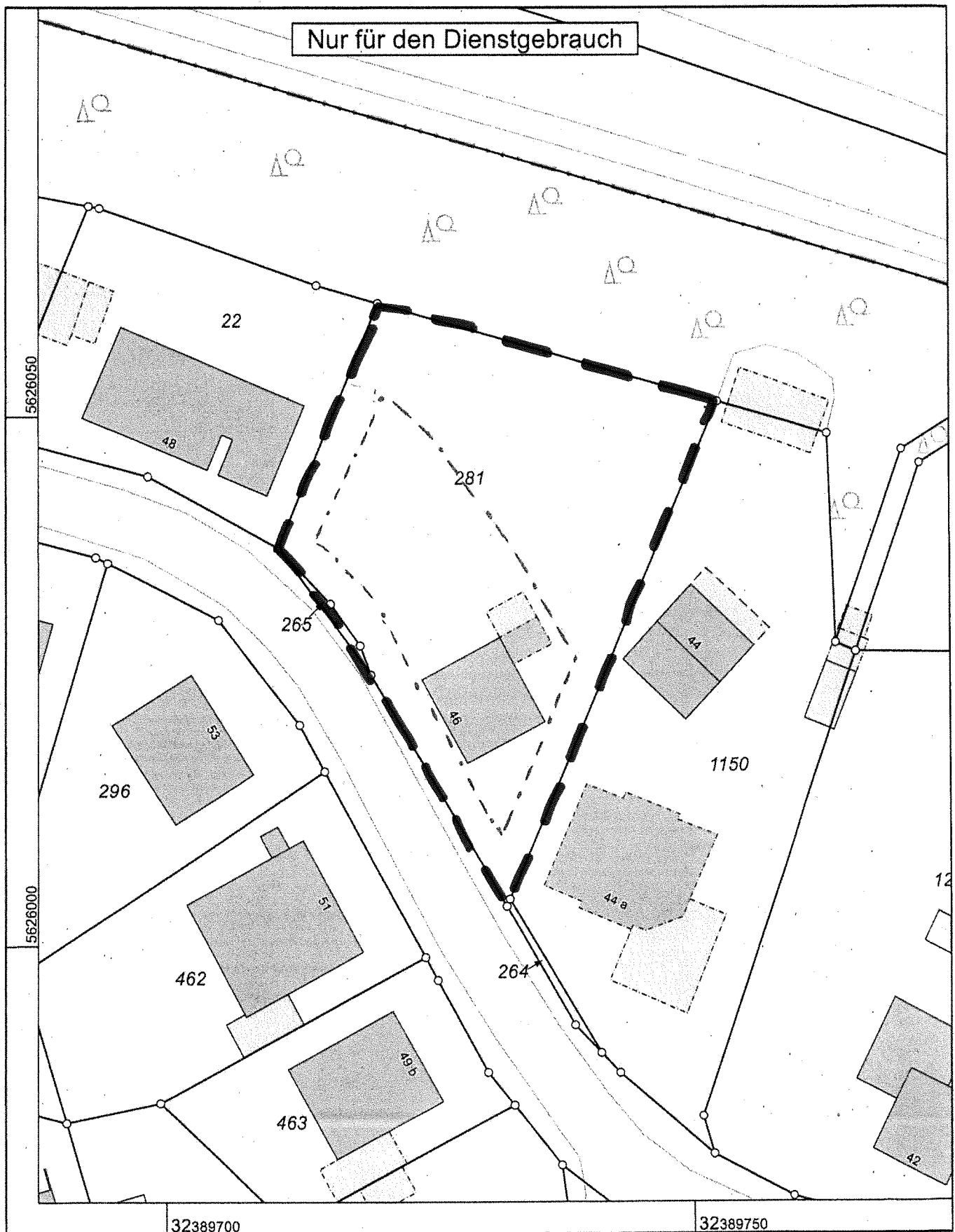
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Auszug aus dem Anlage 1
Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 281
Flur: 2
Gemarkung: Eitorf
Obere Hardt 46, Eitorf

Erstellt: 23.03.2023
Zeichen:



Maßstab 1 : 500

Gefertigt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch: Gemeinde Eitorf - 42 - 3 Eitorf

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

Auszug B-Plan Nr 3, Eitorf West, 10. Änderung

